

Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik, Projektmanagement

Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651

Gutachter-bauer@t-online.de

Steuernummer 080 20400510

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 22. Februar 2021

Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Wittenburg

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Betrachtung der Situation nach dem Gebäudeabbruch

Sehr geehrter Herr Mahnel,

der Gebäudebestand im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes N. 18 der Stadt Wittenburg ist abgebrochen. Im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch wurde der an die Gebäude angrenzende Gehölzaufwuchs mit entfernt. Das Artenspektrum der Brutvögel ändert sich durch den Gebäudeabbruch und die Entfernung des Gehölzaufwuchses dahingehend, dass Gebäude- und Gehölzbrüter nicht mehr im Plangeltungsbereich vorkommen. Die Arten der Gehölzbrüter weichen auf Gehölzbereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches aus, da im Umfeld des Plangebietes die Habitatfunktion für diese Arten weiter erfüllt wird. Im Plangeltungsbereich kommen nach dem Gebäudeabbruch potenziell nur Feldlerche und Schwarzkehlchen vor.

Die ehemals von Gebäuden bestandene Fläche sollte zur Vermeidung des Entstehens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen einmal jährlich im Zeitraum vom dem 1. September bis 1. Oktober gemäht/gemulcht werden. In diesem Zeitraum brüten keine Bodenbrüter mehr.

Die CEF-Maßnahmen für die Brutvögel der Gebäude werden bis zum 15. März 2021 umgesetzt. Ein Bericht wird der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim übersandt.

Amphibien und Reptilien besitzen im Vorhabengebiet keine maßgeblichen Lebensraumbestandteile. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB) gelten weiterhin:

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen insbesondere für streng geschützte Arten, wie den Steinschmätzer, sollten die verbliebenen Haufen von Erdstoffen bis zum 1. April 2021 aus dem Plangeltungsbereich verbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bauer